

10884
11846
11988
12877
13046
13754
14447
14987
15983
15910

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Veröffentlichungen...
Sonderdruck...
Nr. 63.

Veröffentlichungen...
Sonderdruck...
Nr. 63.

Telegramme: Erzgebirg Anzeiger...
Inhaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue.
Postfach-Nr. 1000

Nr. 60

Freitag, den 11. März 1932

27. Jahrgang

Notverordnung zum Schutze der Wirtschaft

Zugabewesen, Ausverkäufe und Zollermächtigung

Berlin, 9. März. Die umfassende Notgesetzgebung vom 8. Dezember 1931 hat zusammen mit anderen Regierungsmaßnahmen und den internationalen Stillhaltevereinbarungen die im zweiten schweren Krisenwinter drohende Wirtschaftskatastrophe verhindert. Der große Grundgedanke dieser Gesetzgebung, den Wert der deutschen Mark zu steigern, hat zwar allen Bevölkerungsschichten schwere Opfer auferlegt, ihnen aber auch wichtige Entlastungen gebracht. Das Vertrauen in die Beständigkeit der Wirtschaftsfundamente und insbesondere in die Währung erfährt weitere Steigerung. Nur auf der so gewonnenen Grundlage konnte das deutsche Bankwesen wieder aufgebaut und teilweise neu gestaltet werden. Die

fortschreitende Entlastung der Reichsbank

seit Jahresbeginn ermöglichte eine weitere Herabsetzung des Reichsbankdiskonts um 1 auf 6 Prozent. Die Geldbewegung bei den Banken und Sparkassen und der Rückfluß zurückgehaltener Notenbestände sind klare Beweise für die Erneuerung und das Wachsen des Vertrauens. Diese von klaren Grundgedanken und fester Zielsetzung getragene Notgesetzgebung bedarf jetzt der Ergänzung. Diese Ergänzung bringt die heute vom Reichspräsidenten vollzogene Verordnung zum Schutze der Wirtschaft. Soll die Wirtschaft weiter gefunden, so darf

der freie Wettbewerb im täglichen Leben

nicht von übersteigerten oder unlauteren Machenschaften gefährdet werden in einer Zeit, wo die Erhaltung der lebensfähigen und schutzwürdigen Träger des Wirtschaftslebens unbedingt erforderlich ist. In dem schweren Ringen Deutschlands um seine handelspolitischen Interessen bedarf es weiterer Maßnahmen gegen die zunehmende Bedrohung von draußen. In diesem Sinne ist der am 29. Februar bekanntgegebene Oberzoll zum Zolltarif zu verstehen. Gleichermassen sollen die Ermächtigungen an die Reichsregierung wirken, die erneut in Kraft gesetzt und durch eine weitere ergänzt werden. Zu den einzelnen Teilen der neuen Notverordnung ist zu bemerken:

1. Die Reklame zeigt durch

Gewährung von Zugaben

Formen, die mit einer gesunden Wirtschaftsführung nicht mehr vereinbar sind, da darunter die Preisbemessung oder die Qualität der Hauptware leidet. Darum läßt die Verordnung neben geringwertigen Reklamegegenständen mit Reklameaufschrift und unbedeutenden Kleinigkeiten Zugaben nur zu, wenn der Verkäufer auf Wunsch des Käufers statt der Zugabe einen bestimmten Geldbetrag entrichtet, der nicht geringer sein darf als der Einstandspreis für den Zugabeartikel.

Verboten werden Zugaben, die als Geschenk bezeichnet oder von einer Verlosung oder einem sonstigen Zufall abhängig gemacht werden.

Um eine Frist für die Umstellung auf den neuen Rechtszustand zu geben, treten diese Vorschriften erst am 10. Juni d. J. in Kraft. Sind bereits vorher Zugaben zugesagt, so bleiben die Vereinbarungen in Kraft, die aber die Zugabe getroffen sind.

2. Auch auf dem

Gebiete des Ausverkaufswesens

machen Mißstände schnelle Gegenmaßnahmen erforderlich. Die Notverordnung sieht daher vor, daß Ausverkäufe nur noch unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde sind vergrößert. Außerdem ist die Schaffung von Einigungsämtern vorgesehen, die bei Verstößen auf Anrufen einer Partei eine gütliche Einigung versuchen sollen. Auf dem Gebiete der Wirtschaftsspionage haben sich ebenfalls in hohem Grade bedenkliche Erscheinungen gezeigt. Die geltenden Strafvorschriften reichen nicht aus, um die deutsche Arbeit und Wirtschaft in dem erforderlichen Maße dagegen zu schützen. Um weitere nicht wieder gut zu machende Schädigungen der deutschen Volkswirtschaft zu verhindern, ist sofortige Abhilfe dringend geboten. Die Notverordnung trifft daher gesetzgeberische Maßnahmen, um die empfindlichsten Lücken des bisherigen Rechtes zu schließen.

3. Die Bestimmungen im dritten Teil über die Einheitspreisgeschäfte

enthalten eine auf zwei Jahre bemessene Sperrfrist für die Errichtung weiterer Verkaufsstellen von Einheitspreisgeschäften in Städten unter 100 000 Einwohnern. Den mittelständischen Einzelhandelsbetrieben in den mittleren und kleineren Städten soll dadurch ein gewisser Schutz ihres Bestandes gesichert werden. Für die Großstädte dagegen erließen eine solche einschneidende Maßnahme zur Zeit nicht er-

forderlich, da dort der Wettbewerb durch Einheitspreisgeschäfte für den einzelnen Händler verhältnismäßig leichter erträglich ist als in kleinen Orten. Im übrigen geht die Reichsregierung davon aus, daß es noch weiterer Erfahrungen für eine endgültige Beurteilung des Einheitspreisgeschäftes im Rahmen der gesamten Güterverteilung bedarf.

Die weiteren Bestimmungen beziehen sich auch auf die bestehenden Einheitspreisgeschäfte und bezwecken die Beseitigung von Mißbräuchen. Die Reichsregierung konnte sich bei Erlass dieser Maßnahmen weitgehend auf umfassende Beratungen im vorläufigen Reichswirtschaftsrat stützen.

4. Durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1931 war die Reichsregierung ermächtigt worden, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses 1. die

Eingangszölle

abweichend von den geltenden Vorschriften zu ändern, 2. die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten zu verordnen. Diese Ermächtigung hat durch den Wiedereintritt des Reichstages am 29. Februar 1932 ihre Gültigkeit verloren. Die Gründe, die zum Erlass der Notverordnung geführt haben, bestehen jedoch fort. Die handelspolitische Lage erfordert, daß jede Zeit

neue Vereinbarungen

mit ausländischen Staaten geschlossen und sofort vorläufig angewendet werden können. Weiter war es geboten, die Reichsregierung zur Einführung von Ausfuhrzöllen zu ermächtigen, um in dringenden Fällen schwere Schädigungen der Wirtschaft abmildern oder abzuwenden zu können.

5. Durch die Vorschrift in Teil 5 werden zugunsten der deutschen Holzwirtschaft Maßnahmen getroffen, die den

Preisdruck auf dem Holzmarkt abschwächen.

Die neuen Bestimmungen bedeuten keine Abkehr vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit und sind nur als Ausnahme für die Krisenzeit gedacht. Wie die gesamte Notge-

setzgebung sind sie aus der Entwicklung der Verhältnisse zwangsläufig erwachsen. Sie bilden mit dieser Notgesetzgebung eine organische Einheit und werden dem Wirtschaftsleben an bedrohten Punkten Schutz und Hilfe sein.

Blätterstimmen zur Notverordnung

Berlin, 10. März. Eine Anzahl Blätter beschäftigt sich in Kommentaren mit der gefassten Notverordnung zum Schutze der Wirtschaft. Die „Germania“ glaubt, daß diese neue Notverordnung insbesondere in Kreisen des Kleinhandels und des gewerblichen Mittelstandes Befriedigung auslösen werde. Sie sei ein neuer Beweis dafür, daß die Politik der Reichsregierung eine durchaus mittelstandsfreundliche Linie verlasse. — Auch die „Vossische Zeitung“ betont die Notwendigkeit des Schutzes für den Mittelstand. Das Blatt unterstreicht, daß keine Abkehr vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit beabsichtigt sei. So sei die Hoffnung gerechtfertigt, daß der soziale Friede nicht auf Kosten des wirtschaftlichen Fortschrittes gesichert werden solle. — Der „Börsenkurier“ sieht in der Notverordnung gesetzgeberische Maßnahmen, die erforderlich seien, um die empfindlichsten Lücken des bisherigen Rechtes zu schließen. — Das „Berliner Tageblatt“ nennt die Notverordnung „für und gegen den Handel“. Fremden müsse die neue Regelung über die Einheitspreisgeschäfte. Offenbar habe hier doch die Wichtigkeit vorgelegen, den mittelständischen Forderungen bzw. den Wünschen des kleinen und mittleren Handels entgegenzukommen. — Die „Börsenzeitung“ spricht von „reinen Formalitäten“, die, soweit sie das Ausverkaufswesen neu regeln, und schärfere Strafbestimmungen bei der Wirtschaftsspionage einführen, eine sehr spät getroffene Nachholung einer längst fällig gewordenen Schutzmaßnahme für die neuen Maßnahmen durch die bevorstehenden Wahlen bedingt seien. Die Gesetzmaschine arbeite plötzlich mit hoher Tourenzahl, um möglichst vielen noch einmal die besondere Fürsorge sichtbar werden zu lassen, die die Regierung gerade ihnen zuwende.

Verhaftung von Polizeibeamten unter dem Verdacht des Hochverrats

Berlin, 10. März. Der Polizeipräsident teilt mit: Wegen des dringenden Verdachtes, sich des Verbrechens des Hochverrats schuldig gemacht zu haben, sind der Polizeileutnant Kurt Lange, der Polizeiwachmeister Hans Schulz-Berlesen und die Buchhalterin Gertrud Müller hier festgenommen worden. Die Verhafteten sind überführt worden, Pläne der Polizeiwachmeister, der Munitionslager und der Waffen beschafft und maßgebenden Stellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei zugeleitet zu haben. Eine noch nicht ermittelte, der Leitung der NSDAP. nahestehende Persönlichkeit hat die Überführten zu ihrer Tat veranlaßt. Die polizeilichen Ermittlungen werden noch fortgesetzt.

Hindenburg spricht am Donnerstagabend im Rundfunk

Berlin, 9. März. Entgegen anderslautenden Meldungen wird erklärt, daß es für die Rundfunkansprache des Reichspräsidenten von Hindenburg bei dem ursprünglich festgelegten Termin am Donnerstagabend bleibt.

Hindenburgs „Passionsweg“

Der Vorsitzende des Arbeitsausschusses der Vereinigten Hindenburg-Ausschüsse, Dr. Gercke, hat in Weizsäcker eine Rede gehalten, die jetzt im Wortlaut vorliegt. Die Rede enthält einige bemerkenswerte Stellen über die Meinungsäußerungen Hindenburgs. So heißt Gercke u. a. aus:

„Man hat mir vorgeworfen, daß ich zu Unrecht den Hindenburg zu erwecken versucht habe, als ob ich Einfluß in ureigenen Gedanken des Reichspräsidenten von Hindenburg hätte. Diesem Vorwurf liegt mein Ausdruck in meiner Rede vor der Presse zugrunde, Hindenburg wolle lieber den Passionsweg persönlicher Angriffe gehen und die Herabsetzung seines Namens in Kauf nehmen, als daß er lebenden Augen das deutsche Volk den Passionsweg des Bürgerkrieges beschreiten ließe.“

„Es sollte doch für die Leute, die mich in diesem Zusammenhang angreifen und bei denen man doch eine

normale Intelligenz voraussetzen möchte, selbstverständlich gewesen sein, daß ich Hindenburg keine Gedanken unterstelle, sondern nur Gedanken zum öffentlichen Ausdruck bringen konnte, die er tatsächlich ausgesprochen hat.“

Über jän Hindenburg möchte ich deshalb ausdrücklich feststellen, daß dieses tiefste Wort über den Passionsweg von Hindenburg selber stammt.“

Trier und die Einzelnennungen für Hindenburg

Eine falsche Behauptung

In einer Reihe von auswärtigen Blättern und auch in einer hiesigen Zeitung ist gestern die Behauptung aufgestellt worden, daß die Stadt Trier an den Wahl-Ausschuh 78 000 Unterschriften für die Wiederwahl Hindenburgs abgeliefert habe, obwohl Trier nur 35 000 Wahlberechtigte aufweisen könne. Dazu ist zunächst einmal zu bemerken, daß die Stadt Trier nur 8 000 Einwohner besitzt. Die Spitzen der Behörden in Trier haben aber, wie uns auf Anfrage von Berlin aus mitgeteilt wird, die Einzelnennungsaktion im ganzen Kreise Trier durchgeführt und die dabei erzielten Unterschriften, die noch weit über 78 000 liegen, dem Wahl-Ausschuh zugeleitet. Die Einzelnennungen wurden von der Verwaltung der Stadt Trier und von den Verwaltungen der Ortsgemeinden im Gebiet um Trier mit peinlicher Genauigkeit geprüft. Es ist also nichts mit dem angeblichen „Einzelnennungs-Schwindel“.